

Centrales Agrar-Rohstoff Marketing- und Energie-Netzwerk



Centrales Agrar- Rohstoff Marketing- und Energie- Netzwerk

C.A.R.M.E.N. e.V.
Satzung



C.A.R.M.E.N.

C.A.R.M.E.N. e.V.

Schulgasse 18

94315 Straubing

Tel.: 09421/960-300

Fax: 09421/960-333

contact@carmen-ev.de

www.carmen-ev.de

§ 1

Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen Centrales Agrar-Rohstoff Marketing- und Energie-Netzwerk (C.A.R.M.E.N.).
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Straubing.
- c) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 2

Zweck

- a) C.A.R.M.E.N. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck von C.A.R.M.E.N. ist die Förderung von Forschung, Wissenschaft, Entwicklung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe, Erneuerbarer Energien und nachhaltiger Ressourcennutzung zur Sicherung der Zukunft des ländlichen Raumes sowie aus umweltrelevanten, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gründen sowie die Verbreitung von Forschungsergebnissen in diesen Bereichen in der Bevölkerung sowie Fachkreisen.
- b) Diesem Vereinszweck soll C.A.R.M.E.N. gerecht werden insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:
 - Sammlung, Aufbereitung und Auswertung national sowie international verfügbarer Forschungsergebnisse und –erkenntnisse und Informationen über nachwachsende Rohstoffe, Erneuerbare Energien und nachhaltige Ressourcennutzung,
 - Wissens-, Technologie- und Informationstransfer zu nachwachsenden Rohstoffen, Erneuerbaren Energien und nachhaltiger Ressourcennutzung,
 - Erstellen von Analysen als Entscheidungshilfe in der Forschungs-, Umwelt- sowie Agrar- und Wirtschaftspolitik,
 - Initiierung von Grundlagenforschung und angewandter Forschung, Wissenstransfer in der Forschung, in der Industrie, im Mittelstand und der Landwirtschaft in den Bereichen der stofflichen und energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe, Erneuerbarer Energien und nachhaltiger Ressourcennutzung,

- Initiierung und wissenschaftliche Begleitung von Vorhaben in den Bereichen Erzeugung, Verarbeitung, Umsetzung und Vermarktung von nachwachsenden Rohstoffen, Erneuerbaren Energien und nachhaltiger Ressourcennutzung sowie aktive Öffentlichkeitsarbeit über alle Aspekte der Nutzung nachwachsender Rohstoffe, Erneuerbarer Energien und nachhaltiger Ressourcennutzung,
 - Netzerkennung zwischen Forschung, Wirtschaft, Politik und Verwaltung,
 - Projektträgerschaft für die Bereiche nachwachsende Rohstoffe, Erneuerbare Energien und nachhaltige Ressourcennutzung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die zur Förderung der Vereinszwecke beitragen bzw. daran interessiert sind.
- b) Über die Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag, der an die/den Vorsitzende/n zu richten ist, der Vorstand. Ein/e abgelehnte/r Bewerber/in um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

c) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Kündigung seitens des Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres - die Kündigung muss mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein
- durch Ausschluss mittels eingeschriebenen Briefes auf Beschluss des Vorstandes im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung, oder
im Falle eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

- durch den Tod des Mitgliedes bzw. durch die Auflösung der juristischen Person bzw. der Personenvereinigung.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

d) Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge gemäß § 5 dieser Satzung zu leisten.

e) Die Mitglieder erhalten Informationen des Vereines zu Vorzugsbedingungen.

f) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächlich entstandene Aufwendungen (z.B. Reisekosten) können gegen Nachweis erstattet werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus einem einmaligen Aufnahmebeitrag und einem jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- b) Der Mindestaufnahme- und der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Darüber hinaus gehende Beiträge setzt jedes Mitglied selbst fest.
- c) Soweit nicht Mindestbeiträge, sind die Mitgliedsbeiträge freiwillige Zuwendungen zur Förderung der Forschung und Entwicklung im Bereich nachwachsender Rohstoffe, Erneuerbarer Energien und nachhaltiger Ressourcennutzung.

§ 6

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins oder um die Forschung, Entwicklung und Nutzung im Bereich nachwachsender Rohstoffe, Erneuerbarer Energien und nachhaltiger Ressourcennutzung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder genießen die Rechte von Mitgliedern; sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7

Mitgliederversammlung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate, spätestens im dritten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- c) Die Mitgliederversammlungen werden durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum der Versendung per Post, Fax, E-Mail. Maßgeblich für die Einberufung sind die Kontaktdaten des jeweiligen Mitglieds, die dieses dem Verein zuletzt benannt hat.. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
Alternativ zu einer physischen Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung oder zu einer Mischform aus physischer und virtueller Mitgliederversammlung „hybriden Mitgliederversammlung“ eingeladen werden.
- d) Die Mitgliederversammlungen werden durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes geleitet.
- e) Stellen Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung Anträge, die nicht in der Tagesordnung angekündigt wurden, so kann die Mitgliederversammlung diese mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung annehmen. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung.

- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/vom Vorsitzenden des Vorstandes und von der/vom Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.
- g) Die Mitgliederversammlung ist für Aufgaben zuständig, die nicht gemäß § 8 dem Vorstand oder gemäß § 9 der Geschäftsführung zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses,
 - (2) Beschlussfassung über den Jahresbericht und den Jahresabschluss; Entlastung des Vorstandes,
 - (3) Beschlussfassung über die Mindesthöhe der Mitgliederbeiträge,
 - (4) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - (5) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - (6) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Vereinsausschluss,
 - (7) Wahl und Abwahl der/des Vorsitzenden, der zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes,
 - (8) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins,
 - (9) Beschlussfassung über Engagements des Vereins, soweit die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen im Einzelfall einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag übersteigen,
 - (10) Entgegennahme des Haushaltsplanes,
 - (11) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- h) Die Mitgliederversammlung darf über Teilnehmerbeschlüsse, die
- wesentliche Belange der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) berühren können (z.B. Beendigung der Beteiligung an der VBL. Änderung des Tarifrechts bzw. Vergütungsstruktur, Übertragung von Beschäftigungen und/oder Aufgaben auf andere Arbeitgeber)
 - die Bestimmungen der Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Verein und der VBL betreffend und
 - die Bestimmungen der Satzung der VBL und deren Ausführungsbestimmungen in der jeweiligen Fassung betreffen

nur abstimmen, wenn diese vom Vorstand vorgelegt wurden. Kommt der Vorschlag über dieses Beschlüsse abzustimmen aus der Mitgliederversammlung, ist für die Annahme des Beschlusses Einstimmigkeit notwendig.

- i) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in ausgeübt werden.
- k) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/5 der Stimmrechte anwesend sind. Zum Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Stimmrechte erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl der Stimmrechte nicht erschienen, so ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte beschlossen wird.
- l) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, der Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse werden, wenn zuvor nicht anders beschlossen, durch Handzeichen oder Zuruf gefasst.
- m) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 8

Vorstand

- a) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er berät und überwacht die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten des Vereins und hat folgende Aufgaben:
 - (1) Wahl der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers und seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters sowie Beschlussfassung über den Abschluss des Anstellungsvertrages mit diesen,
 - (2) Bestätigung der von der/vom Geschäftsführer/in vorgesehenen Mitarbeiter/innen sowie Abschluss der Anstellungsverträge für den Verein, jeweils durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder,
 - (3) Erlass der Geschäftsordnung,

- (4) Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellungsbedingungen der Mitarbeiter/innen von C.A.R.M.E.N.,
- (5) Beschlussfassung über die jährliche Schwerpunkt- und Prioritätensetzung für die C.A.R.M.E.N.-Aktivitäten,
- (6) Beschlussfassung über den Voranschlag der Aufwendungen und Erträge,
- (7) Beschlussfassung über Geschäfte, die eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Betragsgrenze im Einzelfall übersteigen und daher der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen,
- (8) Billigung des Jahresabschlusses,
- (9) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Ziffer 3.
- (10) Der Vorstand darf Beschlüsse, die
 - wesentliche Belange der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) berühren können (z.B. Beendigung der Beteiligung an der VBL. Änderung des Tarifrechts bzw. Vergütungsstruktur, Übertragung von Beschäftigungen und/oder Aufgaben auf andere Arbeitgeber)
 - die Bestimmungen der Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Verein und der VBL betreffend
 - und die Bestimmungen der Satzung der VBL und deren Ausführungsbestimmungen in der jeweiligen Fassung betreffen
 - nur nach vorheriger Zustimmung der vom Freistaat Bayern entsandten
 - Vorstandmitglieder der Mitgliederversammlung vorlegen.

b) Der Vorstand besteht aus

- zwei Vertreter/n/innen, die als Vertreter/innen des Freistaats Bayern fungieren, vorgeschlagen vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie,
- fünf Vertreter/n/innen, die als Vertreter/innen der Wirtschaft fungieren, darunter
 - Einer/m Vertreter/in, die/der als Vertreter/in der Landwirtschaft fungiert; vorgeschlagen vom Bayerischen Bauernverband,
 - Einer/m Vertreter/in, die/der als Vertreter/in der Forstwirtschaft fungiert; vorgeschlagen von der privaten Forstwirtschaft,

- drei weiteren Vertretern/innen der Wirtschaft, vorgeschlagen durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl gilt bis zum Ende der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.

- c) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes sollen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugestellt werden. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum der Versendung per Post, Fax oder E-Mail. Alternativ zu einer physischen Vorstandssitzung kann zu einer virtuellen Vorstandssitzung oder zu einer Mischform aus physischer und virtueller Vorstandssitzung „hybride Vorstandssitzung“ einladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist zu einer neuen Sitzung einzuladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse werden, wenn nicht zuvor anders beschlossen, durch Handzeichen oder Zuruf gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder des Vorstandes, die an einer Sitzung nicht teilnehmen, können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen. Dazu muss eine schriftliche Ermächtigung vorliegen. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn die/der Vorsitzende dies in eiligen Fällen für erforderlich hält.
- d) Von den Vorstandssitzungen sowie von den Beschlüssen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.
- e) Die/Der Vorsitzende kann nur aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gemäß § 8, Abschnitt b) erster Spiegelstrich gewählt werden.
- f) Der Vorstand kann einen Ausschuss bilden; dieser berät über die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung. Der Ausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende des Vorstandes schließt nach Beschlussfassung durch den Vorstand die Anstellungsverträge für den Verein mit den Mitgliedern der Geschäftsführung ab.
- g) Der Gesamtvorstand darf ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung keine Verpflichtungen für den Verein eingehen, soweit die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen im Einzelfall eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Betragsgrenze übersteigen.

- h) Ein Vorstandsmitglied allein darf ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes keine Verpflichtungen für den Verein eingehen, soweit die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen im Einzelfall die von der Mitgliederversammlung für Alleinhandeln eines Vorstandsmitglieds festgelegte Betragsgrenze übersteigen.

§ 9

Geschäftsführung

- a) Die/Der Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Vereins. Sie/Er hat insbesondere die Aufgaben:
- (1) Feststellung des Arbeitsprogramms und Leitung aller C.A.R.M.E.N.-Aktivitäten im Einvernehmen mit dem Vorstand,
 - (2) Aufstellung des Voranschlags der Aufwendungen und Erträge,
 - (3) Erstellung des Jahresabschlusses,
 - (4) Erstellung des C.A.R.M.E.N.-Jahresberichtes,
- b) Die/Der Geschäftsführer/in und sein/e Stellvertreter/in werden vom Vorstand bzw. durch den Ausschuss für höchstens fünf Jahre bestellt; die von der/vom Geschäftsführer/in vorgesehenen Mitarbeiter müssen vom Vorstand bestätigt werden. Eine Wiederbestellung und Wiederbestätigung ist möglich.
- c) Für die Durchführung der Aufgaben der/des Geschäftsführer/in/s gilt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

§ 10

Kompetenzzentrum

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben pflegen die Organe des Vereins, insbesondere die/der Geschäftsführer/in enge Verbindung zu Vertreter/n/innen der im Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe angesiedelten Institutionen mit dem Ziel, die Integration des Vereins im Kompetenzzentrum mit allen geeigneten Maßnahmen voranzutreiben.

§ 11

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Jedes Vorstandsmitglied ist gegenüber Dritten einzelvertretungsberechtigt. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung jedes Vorstandsmitglieds gegenüber dem Verein, die vorherige Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds, des Gesamtvorstands oder der Mitgliederversammlung gemäß den Satzungsbestimmungen einzuholen.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder behördlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins unter vorrangiger Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung nach Art. 91 b GG an den Freistaat Bayern mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet wird.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Straubing, den 23.11.2023